X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 024/06*

Datum: Frankfurt, 1. Februar 2006
Empfänger: Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Schiedsgericht der Eurex-Börsen: Abschaffung Redaktionelle Änderungen der Regelwerke

Kontakt: Customer Support, Tel. +49-69-211-1 17 00
E-Mail: customer.support@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich
2. Geänderte Abschnitte der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Eurex-Börsen haben mit Wirkung zum **1. Februar 2006** beschlossen, die Regelungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich und der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die das gemeinsame Schiedsgericht betrafen, aufzuheben.

Des Weiteren sind die aus den Anlagen ersichtlichen redaktionellen Änderungen der Eurex-Regelwerke vorgenommen worden.

(…)

2 Organe der Eurex-Börsen

(…)

2.2 Eurex Zürich

(…)

2.2.4 Beschwerdeinstanz

Bei Verweigerung der Zulassung eines Effektenhändlers oder eines Börsenhändlers sowie bei Ausschluss eines Effektenhändlers oder eines Börsenhändlers durch die Eurex Zürich kann die unabhängige Beschwerdeinstanz angerufen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und das Verfahren in einem durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement. Vorbehalten bleibt nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Klage vor dem Zivilgericht am Gerichtsstand Zürich,~~Anrufung des Schiedsgerichts, welches~~ in diesen Fällen kommt ausschließlich schweizerisches Recht zur Anwendung ~~anwendet~~.

(…)

~~2.3 Gemeinsames Schiedsgericht~~

~~Über Streitigkeiten aus Termingeschäften an den Eurex-Börsen sowie über Streitigkeiten zwischen Teilnehmern und/oder Börsenhändlern einerseits und der Eurex Zürich andererseits entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein dreiköpfiges Schiedsgericht, soweit es sich nicht um Fragen der Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Zürich handelt, unter Anwendung deutschen Rechts. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, welchen sie aus einer von den Geschäftsführungen der beiden Eurex-Börsen gemeinsam erstellten Liste mit fachlich kompetenten Personen auswählt. In Ausnahmefällen können die Geschäftsführungen der beiden Eurex-Börsen die Bestellung eines Schiedsrichters außerhalb dieser Liste zulassen. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann, welchen sie aus der vorgenannten Liste von Fachleuten auswählen. Das Schiedsgericht beschließt eine Verfahrensordnung. Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in Deutschland, soweit sich der Geschäftssitz der beklagten Partei nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. In diesen Fällen ist der Sitz des Schiedsgerichtes in der Schweiz. Ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführungen der jeweiligen Eurex-Börsen können an den Verhandlungen des Schiedsgerichts teilnehmen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können auch jeweils eine andere Person zur Sitzungsteilnahme bevollmächtigen.~~

2.43 Weisungs- und Ausschlussrecht

Die zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten. Mitglieder der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder deren Beauftragte sind befugt, Unternehmen oder einzelne zum Terminhandel zugelassene Personen vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

(…)

4.10 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

(1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat der Eurex Deutschland respektive der Verwaltungsrat der Eurex Zürich nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland und Eurex Zürich durch geeignete Veröffentlichungen, in der Regel durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex-Börsen unter http://www.eurexchange.com~~auf elektronischem Wege~~. Die ~~jeweilige~~ Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ~~bestimmt~~ können weitere ~~das~~ elektronische ~~Medium~~Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

(…)

6 In Kraft treten

Diese Börsenordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

[…]

5 Abschnitt: Schlussbestimmungen

5.1 Streitigkeiten

~~Über~~Für alle Streitigkeiten aus Termingeschäften an den Eurex-Börsen ~~entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein dreiköpfiges Schiedsgericht unter Anwendung~~ gilt deutschen~~s~~ Recht~~s~~.

5.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.